

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30 Mindelheim, 13. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses	183
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim	184
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2024	186
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2024	188
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	190

BL - 014

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, den 24.06.2024, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine öffentliche Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Förderaufstockung für Fachstelle für pflegende Angehörige in Ottobeuren
- 2 Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht

- 3 Einführung einer Arbeitspflicht für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften;
Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag Unterallgäu
- 4 Erhöhung des Betrages für die Schuldnerberatung
- 5 MN 17 - Umstufung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG);
Abschluss einer Umstufungsvereinbarung
- 6 Außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophenfall beim Hochwasser 2024

Mindelheim, 11. Juni 2024

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die Firma
BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH betreibt in Erkheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas. Das Biogas wird in einer Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage mit einer Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von 18.000 Tonnen pro Jahr erzeugt.

Die Firma beantragte am 21.05.2024 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Vergärungsanlage. Diese umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen auf 30.000 Tonnen pro Jahr, die Erweiterung der Maschinenhalle, die Modernisierung der Aufbereitungstechnik für Einsatzstoffe, einen zusätzlichen Fermenter, die Erneuerung des Wärmesystems mit Wärmespeicher, eine Gärrestverdampfung und die Erneuerung der Abluftfassungs- und -behandlungsanlage. Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Änderung der als Nebeneinrichtung eingestuften Vergärungsanlage. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Durch die Änderung unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) und der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Für das Vorhaben wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die teilweise Errichtung der neuen Abluftbehandlungsanlage beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

21.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zimmer Nr. 313, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 5, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 21.06.2024 bis einschließlich 22.08.2024, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim,
E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

17. September 2024, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Mindelheim, 10. Juni 2024

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 384.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 58.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 262.200 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 140 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.872,85714 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 10.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 140 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 71,42857 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 30.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Boos, 10. Juni 2024
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.106.225 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 100.182 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 912.176 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2023 von insgesamt 204 Schülern des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 4.471,45 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 204 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	178
<u>Markt Wald</u>	<u>26</u>
Gesamt	204

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	795.918 €
<u>Markt Wald</u>	<u>116.258 €</u>
Gesamt	912.176 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ettringen, 11. Juni 2024
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in Papierform bei der Gemeinde Ettringen, Rathaus, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 502 587 615

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 4. Juni 2024
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat